

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1506**

IHK Schleswig-Holstein

An die  
Mitglieder  
des Bildungsausschusses

des Schleswig-Holsteinischen Landtags

24. November 2006

**Betr.:**  
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in  
Schleswig-Holstein (Schulgesetz)**  
**Drs. 16/1000**



## Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Grundsätzlich begrüßen die Industrie- und Handelskammern die Zielrichtung des vorgesehenen Gesetzes, wonach das schleswig-holsteinische Schulwesen den veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Qualifikationsprofile angepasst, alle Begabungsreserven erschlossen und die Bildungschancen, insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung gesichert werden sollen. Denn sowohl die in den letzten Jahren durchgeführten Schulvergleichsstudien, wie auch Unternehmensbefragungen der Industrie- und Handelskammern haben gezeigt, dass ein erheblicher Anteil von Schulabgängern (laut PISA fast 25 %) den Anforderungen an eine moderne Ausbildung nicht gewachsen sind. In aktuellen Befragungen der IHKs sehen 55 Prozent der Ausbildungsbetriebe in mangelnder Ausbildungsreife der Schulabgänger das größte Ausbildungshemmnis. Auch die Tatsache, dass ca. 10 % der Schulabgänger die allgemein bildenden Schulen ohne jeglichen Abschluss verlassen, belegt akuten Handlungsbedarf.

Zu einzelnen geplanten Änderungen:

1. Die Verstärkung der Förderorientierung und die Ausrichtung der schulischen Arbeit an diesem Prinzip als zentrales Ziel ist zu begrüßen. Die vorgesehene Entwicklung verbindlicher Förderkonzepte ist ein dafür notwendiger Schritt.
2. Die Verstärkung der frühen Förderung schon vor der Einschulung (vgl. § 40 Abs. 3) ist sinnvoll. Erfahrungsgemäß besteht zu diesem Zeitpunkt eine große Neugier und hohe Lernmotivation. Reine Aufbewahrung von Kindern, wie sie in der Vergangenheit üblich war, wird dieser Tatsache nicht gerecht.
3. Die vorschulische Sprachförderung mit gesetzlicher Verpflichtung (§ 22 Abs. 2) ist unverzichtbar. Sie muss allerdings so frühzeitig ansetzen, dass bis zum Schulbeginn hinreichende Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht erreicht werden. Eine entsprechende Regelung, wie nach erfolglosem Besuch des Förderkurses verfahren wird, fehlt im Gesetz. In anderen Bundesländern bestehen Ansätze, die Sprachförderung in den Kindergärten und damit zu einem früheren Zeitpunkt vorzulegen.
4. Die Begrenzung des Unterrichtsausfalls stellt ein richtiges Ziel dar. Die verlässliche Grundschule und ihre landesweite Einführung sind zu begrüßen. Notwendig ist als Ausgangspunkt eine vollständige Erfassung des tatsächlichen Unterrichtsausfalls und die Herstellung einer Verlässlichkeit in **allen** Schulformen. Um im Sinne der output-Steuerung eine Sicherstellung des Unterrichts zu garantieren, sollte eine ausdrückliche Unterrichtsgarantie in das Gesetz aufgenommen werden. Damit haben andere Länder positive Erfahrungen gemacht.
5. Die Einführung von Englischunterricht in der Grundschule ist zu begrüßen. Allerdings sind zwei Wochenstunden nicht ausreichend, um nachhaltigen Erfolg zu erreichen. Notwendig wäre eine stärkere Förderung des bilingualen Sprachansatzes, mit dem in Modellen in Schleswig-Holstein wie auch in anderen Bundesländern (z.B. Hamburg) außerordentlich gute Erfolge erzielt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser zukunftsweisende Ansatz nicht stärker nutzbar gemacht wird.
6. Das Fach Wirtschaft/Politik sollte in den Stundentafeln aller Schularten ab Klasse 7 verbindlich festgeschrieben werden.
7. Zur Verbesserung der Ausbildungsreife, der Berufsorientierung und dem Übergang von Schule in das Berufsleben sollten Schulen verpflichtet werden, in ihre Schulprogramme geeignete Maßnahmen aufzunehmen. Dazu sollte der u.a. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen in der Region gehören.

8. Die Reduzierung der Zahl von Schulabgängern ohne Abschluss, von Sitzenbleibern und Zurückversetzungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Ziele sind jedoch nur erreichbar, wenn entsprechende Rahmenbedingungen und Förderinstrumente bedarfsgerecht vorhanden sind und funktionieren. Grundsätzlich können diese Maßnahmen (Klassenwiederholung und Zurückversetzungen) aber in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, wenn sämtliche Förderinstrumente nicht greifen.
9. Die im Gesetz vorgesehene freie Schulwahl, ohne Rücksicht auf Eignung (vgl. § 24), wird nicht als sachgerecht angesehen. Sie ist mitverantwortlich für aufstetende Probleme, die sich sowohl für einzelne Schüler wie auch für ganze Klassen negativ auswirken. Schulempfehlungen sind sinnvolle Erkenntnismöglichkeiten, die genutzt werden sollten. Bei einem Abweichen davon sollte eine Eignungsprüfung erfolgen. Dies ist besonders wichtig nach dem beschlossenen Schulkompromiss (vgl. Ziff. 12)
10. Zur Verbesserung der Transparenz und Akzeptanz der Schulabschlüsse ist zu begrüßen, dass Schulabschlüsse ohne zentrale Aufgabenstellungen künftig nicht mehr möglich sein sollen. Dies muss für alle Schulabschlüsse und Schularten gelten. Unternehmen hatten in der Vergangenheit häufig moniert, dass die Aussagekraft von Zeugnissen allgemein bildender Schulen (sowohl zwischen einzelnen Schulen wie auch innerhalb einer Schule) unzureichend war. Eine Vergleichbarkeit von Leistungen war in keiner Weise gegeben. Bei den Zeugnissen sollte neben der Bewertung der Leistungen auch das Verhalten (Kopfnoten) aufgenommen werden.
11. Die Verankerung von Qualitätssicherung in Schulen ist zu begrüßen. Auf der einen Seite ist es notwendig, dass Schulen den notwendigen Freiraum haben, um die schulische Arbeit konstruktiv zu entwickeln. Dem muss jedoch eine outputorientierte Rechenschaftspflicht gegenüber stehen. Dazu sind externe Evaluationen, Vergleichsarbeiten, zentrale Prüfungen und internationale Leistungstests unverzichtbare Elemente. Ergebnisse sind zu veröffentlichen.
12. Der Schulkompromiss mit Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen und die damit verbundenen Strukturänderungen werden aus Sicht der Wirtschaft keine Probleme lösen. Es gibt keine empirischen Erkenntnisse darüber, dass mit einem Wechsel der Schulart die bestehenden Probleme leichter oder besser lösbar sind. Allein entscheidend ist aus unserer Sicht, dass für die Schüler mehr und besserer Unterricht erteilt wird. Die Einführung der Gemeinschaftsschule (§ 42 geänderter Entw.) als vermeintlich neue Schulart wird daher kritisch gesehen. Sinnvoll erscheint allerdings – wenn man diesen Schritt gehen will – die vorgesehene Überführung der bestehenden Gesamtschulen in Gemeinschaftsschulen, wodurch die Strukturen zumindest nicht noch unübersichtlicher werden. Mit den vorgesehenen Regionalschulen werden sich auch nicht die Probleme der Hauptschulen lösen lassen. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die Eltern diesen Schritt als „Mogelpackung“ ansehen werden und ihre Kinder verstärkt statt derzeit auf die Realschule nun zum Gymnasium umlenken werden. Realschule und Gymnasium werden daher den Preis für den Etikettenwechsel zu zahlen haben. Da die Absolventen von Realschule und Gymnasium zu den bevorzugten Bewerbern für Ausbildungsbetriebe in Industrie, Handel und Dienstleistung gehören, wird dieser Schritt als besonders kritisch angesehen. Es wäre daher besonders wichtig, wenn zunächst die Probleme der Hauptschulen gelöst würden und dem Schulgutachten bei der Schulwahl bei Abweichung von der Schulempfehlung stärkere Bedeutung zukäme.
13. Im Rahmen der Veränderungen und ihrer Umsetzung sollte darauf geachtet werden, dass vorhandene Angebote zum Technikunterricht, die eine wichtige Voraussetzung zur Stärkung der technischen Bildung und der Hinführung und Vorbereitung auf technische Berufe und Studiengänge darstellt, nicht reduziert sondern ausgebaut werden. Entsprechendes gilt für die Vermittlung von Grundwissen über Wirtschaft und Arbeitswelt.
14. Die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe als Profiloberstufe (§ 43 Abs. 3) wird grundsätzlich begrüßt, da sie die notwendige Grundbildung verstärkt. Sie erscheint darüber hinaus sowohl aus pädagogischen wie auch aus ökonomischen Erwägungen sinnvoll. Auch das Zentralabitur mit fünf Prüfungsfächern führt zu einer Verbreiterung des Bildungsniveaus. In der Vergangenheit stark ausgeprägte Spezialisierungen sind dem gegenüber entbehrlich.

15. Die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur an Gymnasien (§ 43 Abs. 2) von neun auf acht Jahre ist zu begrüßen. Grundsätzlich dauern Bildungsbiographien in Deutschland zu lange, der internationale Vergleich belegt dies.
16. Die stärkere Betonung von Verantwortung von Schule, Lehrkräften und Eltern werden begrüßt. Gerade im Bereich der sozialen Kompetenzen werden von den Betrieben immer wieder erhebliche Defizite bei Schulabgängern beklagt und dies mit zunehmender Tendenz. Es wird darauf ankommen, diese als Verhaltensnormen genannten Ziele in der praktischen Arbeit nachhaltig umzusetzen.
17. Die Aufnahme von offenen Ganztagschulen (vgl. § 6) in das Gesetz wird begrüßt. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf nach solchen Angeboten zukünftig weiter wachsen wird. Darin wird auch eine Möglichkeit gesehen, Defizite aus Elternhäusern auszugleichen und Jugendliche von übermäßigem Medienkonsum abzuhalten. Dies muss bei Bedarf in allen Schularten möglich sein.
18. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass aufgrund unterschiedlicher Landesregelungen zu Ergänzungsschulen (§ 120) für Bildungsträger in Schleswig-Holstein ein Nachteil bei der Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gegenüber Bildungsträgern in anderen Bundesländern (z. B. Berlin) auftrat. Die Gesetzesnovelle sollte zum Anlass genommen werden, diese Lücke zu schließen.
19. Begrüßt wird die Reduzierung der Wartezeit für die Einrichtung von Ersatz- bzw. Privatschulen von bisher drei auf zwei Jahre (vgl. § 121). Aus den PISA-Untersuchungen ist bekannt, dass ein ausgeprägtes Privatschulwesen positive Impulse auf Schulergebnisse ausübt. Der Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Schulen sollte daher weiter gefördert werden. Dazu wären eine weitere Verkürzung der Wartezeit, die Nachzahlung der Zuschüsse und eine Erhöhung der Zuschüsse geeignete Schritte. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sind die unterschiedlichen Schülerkostensätze nicht sachgerecht. Stattdessen wären allgemein bildende und berufliche Schulen ebenso wie die der dänischen Minderheit auf der Grundlage ermittelter Kosten gleich zu behandeln.
20. Ausdrücklich begrüßt wird die im Bereich der berufsbildenden Schulen vorgesehene Möglichkeit zum Schulbesuch an einer anderen als der zuständigen Schule (vgl. § 24), wenn diese näher oder verkehrsgünstiger liegt. Damit können in der Vergangenheit entstandene Probleme, die sich ausbildungshemmend auswirken, beigelegt werden.
21. Die Einstiegsqualifizierungen (EQJ) haben sich zu einem wichtigen Qualifizierungsinstrument entwickelt, das für viele Jugendliche zu einem Einstieg in Ausbildung wird. Es wird begrüßt, dass in dem Gesetz (vgl. § 23 Abs. 5) die derzeitige Lücke der Berufsbeschulung volljähriger EQJ-Teilnehmer geschlossen wird. Der Bildungserfolg von EQJ kann dadurch gesteigert bzw. gesichert werden. Dieser Schritt wird als sinnvoller Beitrag des Landes im Rahmen des Bündnisses für Ausbildung angesehen.
22. Dass die Mitglieder der Arbeitnehmer-/Arbeitgeberseite in Schulkonferenzen (vgl. § 99 Abs. 1) nur mit beratender Stimme an den Konferenzen teilnehmen, entspricht nicht den Zielen und dem Grundverständnis des dualen Ausbildungssystems, zumal Betriebe von Beschlüssen (zumindestens teilweise) direkt betroffen sind.
23. Die Benennung von Vertretern zu Fachkonferenzen (vgl. § 99 Abs. 2 letzter Satz) sollte durch die zuständige Kammer erfolgen. Es ist nicht ersichtlich, wieso dazu interne Zustimmungserfordernisse durch einen internen Kammerausschuss festgeschrieben werden sollen.
24. Die vorgesehene Möglichkeit für die RBZ, eigeninitiativ berufliche Fort- und Weiterbildung zu betreiben und dafür freigestellte Lehrkräfte einzusetzen, führt in die falsche Richtung. Aus Sicht der Wirtschaft besteht keine Notwendigkeit für ein eigenständiges Weiterbildungsangebot der RBZ, das zudem einen Ausbau staatlicher Aufgaben darstellen würde statt der Zielsetzung des Abbaus staatlicher Verantwortungsbereiche zu entsprechen.

25. Es fehlt eine klare Bestimmung zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages der Berufsschule (vgl. § 103); insbesondere muss zunächst der staatliche Bildungsauftrag nachweislich erfüllt sein. Es muss eindeutig definiert werden, wann und wie dieses Erfordernis erfüllt ist. Ferner sind die grundsätzlichen Vorgaben zu regeln, wann und wie ein Eintritt in den Weiterbildungsmarkt eröffnet ist. Dabei darf die Erörterung der Weiterbildungsabsicht in einem Weiterbildungsverbund keinen Automatismus zum Eintritt in den Weiterbildungsmarkt sein.
26. Die in § 111 vorgesehenen Zielvereinbarungen bedürfen einer definierten Grundlage. Dazu sind die Detailregelungen zur Durchführung von Weiterbildung durch die RBZ auf der Grundlage der derzeitigen zwischen den Beteiligten abgestimmten Regeln auf dem Verordnungsweg (abgestimmt zwischen Bildungsministerium und Wirtschaftsministerium) festzulegen.
27. IHK oder HwK sollten stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates (vgl. § 107 Abs. 1) sein. Diese Frage kann nicht der Entscheidung des Schulträgers überlassen bleiben.

**Kiel, 24.11.2006**